1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1978	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Juli 1978	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
12. 7. 78	**Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 326-2*	451
12. 7. 78	**Gesetz zur Änderung des Hessischen Meldegesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 311-2*	464
11. 7. 78	**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1978)** . . . . . *Ändert GVBl. II 43-39*	465
12. 7. 78	**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 305-5*	469
11. 7. 78	**Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen** . . *GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 184*	470
11. 7. 78	**Gesetz zu dem Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen** . . . *GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 195*	480
5. 7. 78	Änderung der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags . . . *Ändert GVBl. II 12-7*	485

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes*)

Vom 12. Juli 1978

Artikel 1

Das Hessische Personalvertretungsgesetz (HPVG) in der Fassung vom 19. Februar 1970 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
   a) Der Erste Teil wird wie folgt geändert:
      aa) Als Fünfter Abschnitt wird eingefügt:

      „Fünfter Abschnitt
      Jugendvertretung und Vertretung der nichtständig Beschäftigten §§ 54 a bis 54 f"

      bb) Der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.
   b) Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:
      aa) Als Erster Abschnitt wird eingefügt:

      „Erster Abschnitt
      Eingegliederte Sonderverwaltungen § 69 a"

      bb) Der bisherige Erste Abschnitt wird Zweiter Abschnitt,

      der bisherige Zweite Abschnitt wird Dritter Abschnitt,

      der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt,

      der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt,

      der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt

      und der bisherige Sechste Abschnitt wird Siebenter Abschnitt.

*) Ändert GVBl. II 326-2

cc) Als Achter Abschnitt wird angefügt:

„Achter Abschnitt

Rechtsreferendare § 90 a"

c) Der Dritte Teil wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gerichtliche Entscheidungen, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen, Übergangs- und Schlußvorschriften"

bb) Der Erste Abschnitt wird gestrichen.

cc) Der bisherige Zweite Abschnitt wird Erster Abschnitt, der bisherige Dritte Abschnitt wird Zweiter Abschnitt und der bisherige Vierte Abschnitt wird Dritter Abschnitt.

dd) Im Ersten Abschnitt werden die Paragraphenbezeichnungen „§§ 92 und 93" durch die Paragraphenbezeichnungen „§§ 91 bis 93" ersetzt.

2. Es werden jeweils ersetzt

a) in § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 15 Abs. 6, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 1, § 89 Abs. 3 und § 93 Abs. 2 Satz 2 die Bezeichnung „Bedienstete" durch die Bezeichnung „Beschäftigte",

b) in § 7 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 1, § 13 Abs. 5 Satz 1, § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 5, § 20 Abs. 3, § 24 Abs. 5, § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 44, 45 Abs. 1 Satz 1, § 46 Abs. 2, § 51 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 55 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3, § 56 Abs. 2, § 61 Abs. 1 Nr. 7 und 8 und Abs. 3, § 62 Abs. 2 Satz 1, § 68 Abs. 2, § 69 a Abs. 2 Satz 2, § 71 Abs. 2, § 75 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 81 Abs. 3, § 85 Satz 2, § 88 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 89 Abs. 2 Satz 3, § 90 Abs. 1 Satz 2, § 93 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 die Bezeichnung „Bediensteten" durch die Bezeichnung „Beschäftigten",

c) in § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 51 Abs. 2 Satz 1 und § 60 c Abs. 5 Satz 2 das Wort „Mittelbehörde" durch die Worte „Behörde der Mittelstufe",

d) in § 51 Abs. 1 und 2 Satz 2 das Wort „Mittelbehörden" durch die Worte „Behörden der Mittelstufe".

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten, Angestellten (einschließlich der arbeitnehmerähnlichen Personen gemäß § 12 a des Tarifvertragsgesetzes, sobald sie mehr als 50 vom Hundert ihrer Gesamteinkünfte von einem Arbeitgeber beziehen) und Arbeiter einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Richter und Staatsanwälte sind Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie an eine Verwaltung oder einen Betrieb nach § 1 abgeordnet sind."

b) Dem Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Die in Abs. 1 Satz 2 genannten Richter und Staatsanwälte treten zur Gruppe der Beamten."

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, mit Ausnahme der Ehrenbeamten. Als Beamte gelten auch zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen."

5. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Angestellte gelten auch Beschäftigte, die sich in der Ausbildung für einen Angestelltenberuf befinden, sowie arbeitnehmerähnliche Personen gemäß § 12 a des Tarifvertragsgesetzes, sobald sie mehr als 50 vom Hundert ihrer Gesamteinkünfte von einem Arbeitgeber beziehen."

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Für die Dienststelle handelt ihr Leiter. Er kann sich bei Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter, bei obersten Dienstbehörden, Behörden der Mittelstufe, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen und der Landesversicherungsanstalt Hessen auch durch den Leiter der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung, vertreten lassen.

(2) Als Dienststellenleiter können sich Bürgermeister und Landräte bei Verhinderung durch ihren allgemeinen Vertreter oder einen Beigeordneten, bei kreisfreien Städten und Landkreisen ausnahmsweise auch durch den Leiter des für Personalangelegenheiten zuständigen Amtes, vertreten lassen. Als Dienststellenleiter der bei ihnen als Behörden der Landesverwaltung eingerichteten Hauptabteilungen und Polizeidienststellen können sich Oberbürgermeister und Landräte bei Verhinderung durch ihren allgemeinen Vertreter vertreten lassen. § 69 a Abs. 2 Satz 2 und § 70 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt die oberste Dienstbehörde, wer die Aufgaben des Dienststellenleiters wahrnimmt."

7. Dem § 9 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Für Rechtsreferendare gilt § 90 a."

8. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und 2." gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Bedienstete" durch das Wort „Wahlberechtigte" ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „3 bis 20 Wahlberechtigten aus einer Person, mit 21 bis 50 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern" durch die Worte „5 bis 10 Wahlberechtigten aus einer Person, 11 bis 50 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „25" durch die Zahl „29" ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „bei 3001 und mehr Gruppenangehörigen sechs Vertreter" durch die Worte „bei 3001 bis 5000 Gruppenangehörigen sechs Vertreter, bei 5001 bis 9000 Gruppenangehörigen sieben Vertreter, bei 9001 bis 15 000 Gruppenangehörigen acht Vertreter, bei über 15 000 Gruppenangehörigen neun Vertreter" ersetzt.

b) Als Abs. 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

(7) Die Geschlechter sollen im Personalrat entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein."

11. Dem § 14 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt auch für Ersatzmitglieder."

12. § 16 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sechs" durch das Wort „acht", in Abs. 2 Satz 1 das Wort „vier" durch das Wort „sechs" ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 43 Abs. 3 entsprechend."

b) In Abs. 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

14. § 22 wird gestrichen.

15. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt drei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Personalrat besteht, mit dem Ablauf seiner Amtszeit. Sie endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach § 14 a die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.

(2) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalratswahl stattgefunden, so ist der Personalrat in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit des Personalrats zu Beginn des für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen."

16. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes ganz oder teilweise in eine andere Dienststelle eingegliedert, zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen oder bilden sie durch Ausgliederung eine neue Dienststelle, so gilt Abs. 3 entsprechend."

17. § 29 wird gestrichen.

18. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Der Personalrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Bei der Wahl der Stellvertreter sollen die Gruppen berücksichtigt werden."

19. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird als Satz 4 angefügt:

„Satz 3 gilt auch für die Ladung des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten, der Mitglieder der Jugendvertretung, der Vertreter der nichtständig Beschäftigten und des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag

1. eines Viertels der Mitglieder des Personalrats,
2. der Mehrheit der Vertreter einer Gruppe,

3. des Leiters der Dienststelle,
4. des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten in Angelegenheiten, die besonders schwerbehinderte Beschäftigte betreffen,
5. der Mehrheit der Mitglieder der Jugendvertretung in Angelegenheiten, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen, oder
6. der Mehrheit der Vertreter der nichtständig Beschäftigten in Angelegenheiten, die besonders nichtständig Beschäftigte betreffen,

hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen."

c) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Vertreter der Jugendvertretung, der von dieser benannt wird, nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil. An der Behandlung von Angelegenheiten, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen, kann die gesamte Jugendvertretung beratend teilnehmen. Bei Beschlüssen des Personalrats, die überwiegend jugendliche Beschäftigte betreffen, haben alle Jugendvertreter Stimmrecht."

20. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

(1) Der Personalrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das gleiche gilt für die Beschlüsse einer im Personalrat vertretenen Gruppe. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Personalrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig. Kann ein Mitglied des Personalrats oder ein anderer Teilnahmeberechtigter an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat er dies unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen. In diesem Falle ist die Einladung des jeweiligen Ersatzmitgliedes sicherzustellen.

(3) An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die persönlichen Interessen eines Mitgliedes des Personalrats unmittelbar berühren, nimmt dieses Mitglied nicht teil. Entsprechendes gilt für diejenigen Personen, die nach diesem Gesetz berechtigt sind, an den Sitzungen des Personalrats beratend oder mit Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für eine im Personalrat vertretene Gruppe."

21. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „gemeinsamen" gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag muß von der Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vertreter der Gruppe gestellt werden."

22. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erachtet die Mehrheit der Vertreter einer Gruppe, der Jugendvertretung oder der Vertreter der nichtständig Beschäftigten einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Beschäftigten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von sechs Arbeitstagen vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen. In dieser Frist soll, gegebenenfalls mit Hilfe der Gewerkschaften, die unter den Mitgliedern des Personalrats, den Mitgliedern der Jugendvertretung oder den Vertretern der nichtständig Beschäftigten vertreten sind, eine Verständigung versucht werden. Die Aussetzung eines Beschlusses nach Satz 1 hat eine entsprechende Verlängerung einer Frist zur Folge."

b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Vertrauensmann der Schwerbehinderten einen Beschluß des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch ihn vertretenen Beschäftigten erachtet."

23. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) An der Behandlung von Fragen, welche die Interessen der nichtständig Beschäftigten besonders berühren, nehmen die in § 54 f bezeichneten Vertreter mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vertrauensmann der Schwerbehinderten hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Der Vertrauensmann der Zivildienstleistenden hat das Recht, an Sitzungen des Personalrats der Dienststelle mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die auch die Zivildienstleistenden betreffen."

24. Dem § 39 Abs. 2 werden als Satz 2 und 3 angefügt:

„Haben Beauftragte der Gewerkschaften an der Sitzung teilgenommen, so ist ihnen der entsprechende Teil der Niederschrift in Abschrift zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben; sie werden der Niederschrift beigefügt."

25. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder des Personalrats sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Freistellung sind nach dem Vorsitzenden die Gruppen angemessen zu berücksichtigen. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen. Verweigert die Dienststelle die Freistellung, so kann der Personalrat nach Maßgabe des § 60 a die Einigungsstelle anrufen."

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind nach Abs. 3 auf Antrag ganz freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

300 bis 600 Beschäftigten ein Mitglied,

601 bis 1 000 Beschäftigten zwei Mitglieder,

1 001 bis 2 000 Beschäftigten drei Mitglieder,

2 001 bis 3 000 Beschäftigten vier Mitglieder,

3 001 bis 4 000 Beschäftigten fünf Mitglieder,

4 001 bis 5 000 Beschäftigten sechs Mitglieder,

5 001 bis 6 000 Beschäftigten sieben Mitglieder,

6 001 bis 7 000 Beschäftigten acht Mitglieder,

7 001 bis 8 000 Beschäftigten neun Mitglieder,

8 001 bis 9 000 Beschäftigten zehn Mitglieder,

9 001 bis 10 000 Beschäftigten elf Mitglieder.

In Dienststellen mit mehr als 10 000 Beschäftigten ist für je angefangene weitere 2 000 Beschäftigte ein weiteres Mitglied freizustellen."

26. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Der Personalrat kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort bestimmt er im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle."

27. § 43 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Reisekostenvergütung der Beamten nach Stufe I b" durch die Worte „Reisekostenvergütung der Beamten nach Stufe I" ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesen Fällen ist die Reise der für die Genehmigung von Dienstreisen zuständigen Stelle vorher anzuzeigen."

28. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf Antrag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muß der Personalrat vor Ablauf von zwanzig Arbeitstagen nach Eingang des Antrages eine Personalversammlung nach Abs. 1 einberufen, wenn im vorhergegangenen Kalenderjahr keine Personalversammlung durchgeführt worden ist."

29. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Die in § 46 bezeichneten Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die dienstlichen Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an der Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Personalversammlungen aus dienstlichen Gründen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist den Teilnehmern Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(2) Den Beschäftigten werden die notwendigen Fahrkosten für die Reise von der Beschäftigungsstelle zum Versammlungsort und zurück nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten erstattet. Dies gilt nicht für Beamte im Vorbereitungsdienst, die an zentralen Ausbildungslehrgängen teilnehmen.

(3) Andere Personalversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle abgewichen werden."

30. Dem § 48 werden als Satz 2 und 3 angefügt:

„Sie darf alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten betreffen, insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten. § 55 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 Satz 2 gelten für die Personalversammlung entsprechend."

31. § 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stufenvertretungen bestehen bei in der Regel

bis zu 1 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 7 Mitgliedern,

1 001 bis 3 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 9 Mitgliedern,

3 001 bis 5 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 11 Mitgliedern,

5 001 bis 7 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 13 Mitgliedern,

7 001 bis 10 000 Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 15 Mitgliedern,

10 001 und mehr Wahlberechtigten im Geschäftsbereich aus 17 Mitgliedern.

Für den Hauptpersonalrat beim Kultusminister gilt § 12 Abs. 3 entsprechend; die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25."

32. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

(1) Für die Amtszeit und die Geschäftsführung der Stufenvertretungen gelten die §§ 23 bis 28, 30 bis 37, 38 Abs. 2, §§ 39, 40, 41 Abs. 1 bis 3, §§ 43 und 44 entsprechend.

(2) § 32 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Stufenvertretung spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag einzuberufen sind."

33. § 53 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben den einzelnen Personalräten wird in den Fällen des § 7 Abs. 3 ein Gesamtpersonalrat errichtet. Das gleiche gilt in Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau auch in den Fällen des § 7 Abs. 1 und des § 70 Abs. 1 Nr. 1."

34. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 12, 51 Abs. 2, 4 und 6 und § 52 entsprechend."

35. Als Fünfter Abschnitt des Ersten Teils wird eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Jugendvertretung und Vertretung der nichtständig Beschäftigten

§ 54 a

(1) Die Beschäftigten, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen in Dienststellen, in denen mindestens fünf Jugendliche beschäftigt sind, eine Jugendvertretung. Diese besteht in Dienststellen mit

5 bis 10 Jugendlichen
aus einem Jugendvertreter,

11 bis 50 Jugendlichen
aus drei Jugendvertretern,

mehr als 50 Jugendlichen
aus fünf Jugendvertretern.

Als Jugendvertreter können Beschäftigte vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten sechsundzwanzigsten Lebensjahr gewählt werden.

(2) Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. § 10, § 13 Abs. 6 und 7, § 15 Abs. 1, 4, 5 und 6, §§ 20 und 21 gelten entsprechend.

(3) Die Amtszeit der Jugendvertretung beträgt zwei Jahre. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 28 mit Ausnahme des § 24 Abs. 1 Nr. 1 sinngemäß. Ein Mitglied der Jugendvertretung, das im Laufe der Amtszeit das sechsundzwanzigste Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende der Amtszeit Mitglied der Jugendvertretung.

(4) Besteht die Jugendvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

§ 54 b

(1) Die Jugendvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die den jugendlichen Beschäftigten dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, beim Personalrat zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der jugendlichen Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von jugendlichen Beschäftigten, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, beim Personalrat auf eine Erledigung hinzuwirken; die Jugendvertretung hat die betroffenen jugendlichen Beschäftigten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren.

(2) Die Zusammenarbeit der Jugendvertretung mit dem Personalrat bestimmt sich nach § 32 Abs. 3 und 5 sowie § 37.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Jugendvertretung durch den Personalrat rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Jugendvertretung kann verlangen, daß ihr der Personalrat die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

(4) Der Personalrat hat die Jugendvertretung zu den Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat nach § 55 Abs. 4 beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen.

(5) Die Jugendvertretung kann nach Verständigung des Personalrats Sitzungen abhalten; § 32 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß. An den Sitzungen der Jugendvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen.

§ 54 c

Für die Jugendvertretung gelten § 41 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, 3 und 4, §§ 42 bis 44 und 56 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß, § 43 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß Reisekosten nur gezahlt werden, wenn der Personalrat die Reise beschlossen hat. § 58 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Versetzung und die Abordnung von Mitgliedern der Jugendvertretung, der Wahlvorstände und von Wahlbewerbern der Zustimmung des Personalrats bedürfen.

§ 54 d

In Dienststellen, in denen eine Jugendvertretung besteht, hat diese mindestens einmal in jedem Kalenderjahr eine Jugendversammlung einzuberufen und in der Versammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Auf Antrag eines Viertels der in der Dienststelle beschäftigten Jugendlichen ist die Jugendvertretung verpflichtet, eine Jugendversammlung einzuberufen. Die Jugendversammlung soll möglichst unmittelbar vor oder nach einer ordentlichen Personalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden der Jugendvertretung geleitet. Der Personalratsvorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Personalrats nimmt an der Jugendversammlung teil. § 45 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sowie §§ 47 bis 50 gelten entsprechend.

§ 54 e

(1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden, soweit Stufenvertretungen bestehen, bei den Behörden der Mittelstufe Bezirksjugendvertretungen und bei den obersten Dienstbehörden Hauptjugendvertretungen gebildet. Für die Jugendstufenvertretungen gelten § 51 Abs. 2 und 5 sowie §§ 54 a bis 54 c mit Ausnahme der Regelung über die Einrichtung von Sprechstunden entsprechend. Erfolgt die Wahl der Jugendstufenvertretung gleichzeitig mit den nach § 51 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 a regelmäßig durchzuführenden Wahlen der Stufenvertretung, so gilt § 51 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß die danach gebildeten Wahlvorstände auch die Aufgaben der Wahlvorstände für die Wahl der Jugendstufenvertretung wahrnehmen. In den übrigen Fällen gilt § 51 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß im Falle des § 51 Abs. 5 Satz 3 die Aufgaben des örtlichen Wahlvorstandes dem Bezirks- oder Hauptwahlvorstand obliegen. Soweit danach in Dienststellen kein Wahlvorstand bestellt wird, kann der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Dienststellen durchführen oder die briefliche Stimmabgabe anordnen.

(2) In den in § 53 Abs. 1 bezeichneten Fällen wird neben den einzelnen Jugendvertretungen eine Gesamtjugendvertretung gebildet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 54 f

(1) Steigt während der Amtszeit des Personalrats die Zahl der Beschäftigten vorübergehend um mehr als 20 Personen, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden, so wählen die nichtständig Beschäftigten in geheimer Wahl

bei 21 bis 50 nichtständig Beschäftigten einen Vertreter,

bei 51 bis 100 nichtständig Beschäftigten zwei Vertreter,

bei mehr als 100 nichtständig Beschäftigten drei Vertreter.

Der Personalrat bestimmt den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten für die Wahl der Vertreter § 9 Abs. 1, 3 und 4, §§ 10, 13 Abs. 6 und 7, §§ 15, 20 und 21 mit Ausnahme der Vorschriften über die Dauer der Zugehörigkeit zur Dienststelle und zum öffentlichen Dienst entsprechend.

(2) Die Amtszeit der in Abs. 1 bezeichneten Vertreter endet mit Ablauf des für die Beschäftigung der nichtständig Beschäftigten vorgesehenen Zeitraums oder mit Wegfall der Voraussetzungen für ihre Wahl. § 23 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 und §§ 25 bis 28 gelten entsprechend.

(3) Für die in Abs. 1 bezeichneten Vertreter gelten § 41 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und 4, §§ 42 bis 44 und 56 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

(4) An den Sitzungen des Personalrats nehmen die in Abs. 1 bezeichneten Vertreter nach Maßgabe des § 38 Abs. 1 teil."

36. Der bisherige Fünfte Abschnitt des Ersten Teils wird Sechster Abschnitt.

37. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „nach § 22" durch die Verweisung „nach den §§ 54 a und 54 f" ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 5 wird die Bezeichnung „Vertrauensmann der Schwerbeschädigten" durch die Bezeichnung „Vertrauensmann der Schwerbehinderten" ersetzt.

38. § 56 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt."

39. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) Der Personalrat hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Maßnahmen, die der Dienststelle und ihren Angehörigen dienen, zu beantragen,
2. darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen durchgeführt werden,
3. Anregungen und Beschwerden von Beschäftigten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Leiter der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken,
4. die Eingliederung und berufliche Entwicklung Schwerbehinderter und sonstiger schutzbedürftiger, insbesondere älterer Personen zu fördern,
5. Maßnahmen zur beruflichen Förderung Schwerbehinderter zu beantragen,
6. die Eingliederung ausländischer Beschäftigter in die Dienststelle und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Beschäftigten zu fördern,
7. mit der Jugendvertretung zur Förderung der Belange der jugendlichen Beschäftigten eng zusammenzuarbeiten.

Entsprechende Anträge des Personalrats sind eingehend zwischen Dienststellenleiter und Personalrat zu erörtern und in angemessener Frist zu beantworten.

(2) Der Personalrat ist zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Ihm sind die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dazu gehören in Personalangelegenheiten Bewerbungsunterlagen aller Bewerber. Personalakten dürfen nur mit Zustimmung des Beschäftigten und nur von den von ihm bestimmten Mitgliedern des Personalrats eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen des Beschäftigten dem Personalrat zur Kenntnis zu bringen.

(3) An Prüfungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereichs abnimmt, kann ein Mitglied des für diesen Bereich zuständigen Personalrats, das von diesem benannt ist, beratend teilnehmen."

40. § 57 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Will eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen, sozialen, personellen und organisatorischen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs erlassen, so hat sie dem für diesen Bereich zuständigen Personalrat die Entwürfe rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm zu beraten, sofern nicht nach § 110 des Hessischen Beamtengesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zu beteiligen sind."

41. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(2) Mitglieder des Personalrats, der Wahlvorstände sowie Wahlbewerber dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt; dies gilt nicht für einen Dienststellenwechsel zum Zwecke der Ausbildung. Als Versetzung im Sinne des Satzes 1 gilt auch die mit einem Wechsel des Dienstortes verbundene Umsetzung in derselben Dienststelle."

42. Als § 58 a wird eingefügt:

„§ 58 a

(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber, einen in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz stehenden Beschäftigten (Auszubildenden), der Mitglied des Personalrats oder einer Jugendvertretung ist, nach erfolgreicher Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

(2) Verlangt ein in Abs. 1 genannter Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Arbeitgeber seine Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen dem Auszubildenden und dem Arbeitgeber im Anschluß an das erfolgreiche Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Personalvertretung oder der Jugendvertretung erfolgreich endet.

(4) Der Arbeitgeber kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Verwaltungsgericht beantragen,

1. festzustellen, daß ein Arbeitsverhältnis nach den Abs. 2 oder 3 nicht begründet wird, oder
2. das bereits nach den Abs. 2 oder 3 begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen,

wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist die Personalvertretung, bei einem Mitglied der Jugendvertretung auch diese beteiligt.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind unabhängig davon anzuwenden, ob der Arbeitgeber seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nachgekommen ist."

43. Als § 58 b wird eingefügt:

„§ 58 b

(1) Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Personalvertretungen, der Jugendvertretungen, der Wahlvorstände sowie von Wahlbewerbern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Personalvertretung. Verweigert die zuständige Personalvertretung ihre Zustimmung oder äußert sie sich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags, so kann das Verwaltungsgericht sie auf Antrag des Dienststellenleiters ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist der betroffene Arbeitnehmer Beteiligter.

(2) Eine durch den Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Beschäftigten ist unwirksam, wenn die Personalvertretung nicht beteiligt worden ist."

44. Als § 58 c wird eingefügt:

„§ 58 c

Erleidet ein Beamter anläßlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach dem Personalvertretungsrecht einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung."

45. § 59 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schweigepflicht besteht auch für andere Personen hinsichtlich der Tatsachen oder Angelegenheiten, die ihnen bei der Wahrnehmung von Aufgaben oder Befugnissen nach dem Personalvertretungsrecht bekanntgeworden sind."

46. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Personalrat kann in Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, Maßnahmen beantragen; er hat seine Vorschläge dem Leiter der Dienststelle schriftlich zu unterbreiten. Dieser hat dem Personalrat eine Entscheidung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Kann der Leiter der Dienststelle aus zureichendem Grund die Frist nicht einhalten, so ist dem Personalrat innerhalb dieser Frist ein Zwischenbescheid zu erteilen; die endgültige Entscheidung ist innerhalb weiterer vier Wochen zu treffen."

47. § 60 a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist die übergeordnete Dienststelle eine Behörde der Mittelstufe und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann ihr Dienststellenleiter oder der Bezirkspersonalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen."

48. § 60 b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Die Entscheidung soll innerhalb von zwei Monaten, nachdem ein Beteiligter die Einigungsstelle angerufen hat, ergehen. Die Einigungsstelle kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten. Benennt eine Seite keine Beisitzer oder bleiben Beisitzer trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Beisitzer allein."

b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen."

c) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „In Personalangelegenheiten der Beamten (§ 64)" werden die Worte „und bei der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs (§ 66 Abs. 1)" eingefügt.

bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in der Landesverwaltung die Entscheidung der Landesregierung, für Beamte des Landtags die Entscheidung des Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags und für Beamte des Rechnungshofs die Entscheidung des Präsidenten des Rechnungshofs im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags,"

49. Dem § 60 c Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erhebt der Personalrat Einwendungen, so hat er dem Leiter der Dienststelle die Gründe mitzuteilen."

50. § 60 d erhält folgende Fassung:

„§ 60 d

Der Leiter der zur Entscheidung befugten Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Er hat dem Personalrat die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach den §§ 60 bis 60 c einzuleiten oder fortzusetzen."

51. § 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zuweisung und Kündigung von Wohnungen, über die die Dienststelle verfügt, und allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen,"

b) Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie Festsetzung der Akkord-, Stücklohn- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte einschließlich der Geldfaktoren,"

c) Als Nr. 14 bis 17 werden angefügt:

„14. Grundsätze über die Bewertung von anerkannten Vorschlägen im Rahmen des betrieblichen Vorschlagswesens,

15. Aufstellung von Sozialplänen einschließlich Plänen für Umschulungen zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, die dem Beschäftigten infolge von Rationalisierungsmaßnahmen und Betriebsänderungen entstehen,

16. Gestaltung der Arbeitsplätze,

17. Einführung und Anwendung technischer Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen."

52. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

(1) Der Personalrat bestimmt mit

1. in Personalangelegenheiten der Beamten bei

a) Einstellung, Anstellung,

b) Beförderung, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe, Laufbahnwechsel,

c) Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit,

d) Versetzung zu einer anderen Dienststelle,

Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist,

e) Abordnung zu einer anderen Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten,

f) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,

g) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte es beantragt,

h) Entlassung, soweit sie nicht wegen Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes oder auf eigenen Antrag erfolgt,

i) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit oder Beurlaubung nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes,

2. in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei

a) Einstellung,

b) Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Höher- oder Rückgruppierung, Eingruppierung,

c) Versetzung zu einer anderen Dienststelle,

Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist,

d) Abordnung zu einer anderen Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten,

e) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,

f) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,

g) ordentlicher Kündigung.

(2) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, gegebenenfalls durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über

1. Inhalt von Personalfragebogen,
2. Beurteilungsrichtlinien,
3. Erlaß von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen.

(3) Vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist der Personalrat anzuhören. Der Dienststellenleiter hat die beabsichtigte Maßnahme zu begründen. Hat der Personalrat Bedenken, so hat er sie unter Angabe der Gründe dem Dienststellenleiter unverzüglich spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen."

53. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

§§ 64 und 64 a gelten

1. nicht für
   a) jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzbare Beamte und vergleichbare Angestellte einschließlich der Referenten bei der Landeszentrale für politische Bildung,
   b) den Präsidenten des Rechnungshofs und den Datenschutzbeauftragten,
   c) Leiter von Abteilungen bei den obersten Landesbehörden,
   d) leitende Ärzte an Krankenhäusern, Sanatorien und Heilanstalten,
2. a) für die Beamten auf Zeit nur, wenn sie es beantragen,
   b) für Leiter von Dienststellen und deren ständige Vertreter in Verwaltungen mit mehrstufigem Aufbau mit der Maßgabe, daß die nächste Stufenvertretung mitbestimmt; die Stufenvertretung gibt dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung,
   c) für Leiter von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie deren ständige Vertreter mit der Maßgabe, daß der Gesamtpersonalrat beim Staatlichen Schulamt mitbestimmt."

54. Als § 65 a wird eingefügt:

„§ 65 a

§§ 64 und 64 a gelten entsprechend für Richter und Staatsanwälte, die an eine Verwaltung oder an einen Betrieb nach § 1 abgeordnet sind."

55. Dem § 66 werden als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Vor der Weiterleitung von Stellenanforderungen zum Haushaltsvoranschlag ist der Personalrat anzuhören. Gibt der Personalrat einer nachgeordneten Dienststelle zu den Stellenanforderungen eine Stellungnahme ab, so ist diese mit den Stellenanforderungen der übergeordneten Dienststelle vorzulegen. Das gilt entsprechend für die Personalplanung.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Diensträumen."

56. § 67 erhält folgende Fassung:

„§ 67

(1) In Betrieben, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die ein Verwaltungsrat oder eine entsprechende Einrichtung besteht, müssen dem Verwaltungsrat oder der entsprechenden Einrichtung auch Vertreter der Beschäftigten angehören. Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten beträgt ein Drittel der Mitgliederzahl, die für den Verwaltungsrat oder die entsprechende Einrichtung nach den gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vorgesehen ist.

(2) Die Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat oder der entsprechenden Einrichtung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die sonstigen Mitglieder.

(3) Die Vertreter der Beschäftigten im Verwaltungsrat oder der entsprechenden Einrichtung werden von den nach § 9 wahlberechtigten Beschäftigten gewählt. Die im Betrieb, der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände können Wahlvorschläge machen und dabei auch Personen benennen, die nicht Beschäftigte sind. Die Wahlvorschläge werden in einer Liste zusammengefaßt. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Der Minister des Innern bestimmt durch

Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl und die Wählbarkeit; Briefwahl ist zulässig."

57. In § 68 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Fünften" durch das Wort „Sechsten" ersetzt.

58. In § 69 a Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 70 Abs. 1 Nr. 8)" durch den Klammerzusatz „(§ 70 Abs. 1 Nr. 5)" ersetzt.

59. In der Abschnittsbezeichnung vor § 70 wird das Wort „Erster" durch das Wort „Zweiter" ersetzt.

60. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

(1) Es werden Personalräte gebildet bei

1. den kommunalen Berufsfeuerwehren,
2. der Vollzugspolizei in der Behörde des Regierungspräsidenten,
3. den Polizeiautobahnstationen,
4. der Flugbereitschaft der Polizei,
5. der Vollzugspolizei der Landräte als Behörden der Landesverwaltung,
6. den Polizeipräsidenten,
7. der Direktion der Bereitschaftspolizei,
8. den Bereitschaftspolizeiabteilungen,
9. dem Wasserschutzpolizeiamt,
10. dem Landeskriminalamt,
11. der Polizeischule für das Stammpersonal der Polizeischule einschließlich der Polizeifachschulen,
12. der Fernmeldeleitstelle der Polizei,
13. dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Polizei,
14. den Wirtschaftsverwaltungen (Außenstellen des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Polizei).

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen gelten als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 14 kann sich der Dienststellenleiter auch durch den leitenden Beamten dieser Dienststelle vertreten lassen.

(3) § 7 Abs. 3 gilt nicht im Bereich der Polizei."

61. § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschäftigten der in § 70 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Dienststellen wählen Bezirkspersonalräte bei den Regierungspräsidenten, der in Nr. 7 und 8 genannten Dienststellen einen Bezirkspersonalrat bei der Direktion der Bereitschaftspolizei, der in Nr. 13 und 14 genannten Dienststellen einen Bezirkspersonalrat beim Wirtschaftsverwaltungsamt."

62. In der Abschnittsbezeichnung vor § 74 wird das Wort „Zweiter" durch das Wort „Dritter" ersetzt.

63. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Bezeichnung „Minister für Landwirtschaft und Forsten" durch die Bezeichnung „Minister für Landwirtschaft und Umwelt" ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Zahl „sechzig" durch „vierzig" und die Zahl „einhundertfünfzig" durch „einhundert" ersetzt.

64. § 74 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Interessen der Forstinspektoranwärter, die an einem Lehrgang in der Hessischen Landesforstschule teilnehmen, werden von dem bei der Hessischen Landesforstschule gebildeten Personalrat wahrgenommen. Die Forstinspektoranwärter wählen Vertrauensleute; ein Wahlrecht zum Personalrat besitzen sie nicht. Für die Zusammenarbeit der Vertrauensleute mit dem Personalrat gilt § 38 Abs. 1 entsprechend."

b) In Abs. 2 wird die Bezeichnung „Minister für Landwirtschaft und Forsten" durch die Bezeichnung „Minister für Landwirtschaft und Umwelt" ersetzt.

65. In der Abschnittsbezeichnung vor § 75 wird das Wort „Dritter" durch das Wort „Vierter" ersetzt.

66. § 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Stufenvertretungen der Lehrer gilt § 12 Abs. 3 entsprechend; die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 25."

67. § 77 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sitzungen der Personalvertretungen und die Personalversammlungen der Lehrer finden außerhalb der Unterrichtszeit statt, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Dies gilt nicht für die Sitzungen der Gesamtpersonalräte, der Bezirkspersonalräte und des Hauptpersonalrats."

68. In der Abschnittsbezeichnung vor § 81 wird das Wort „Vierter" durch das Wort „Fünfter" ersetzt.

69. In § 88 Abs. 1 werden die Worte „Für die künstlerisch tätigen Bediensteten an den öffentlichen Theatern und Orchestern" durch die Worte „Für die an den öffentlichen Theatern und Orchestern künstlerisch Beschäftigten" ersetzt.

70. In der Abschnittsbezeichnung vor § 89 wird das Wort „Fünfter" durch das Wort „Sechster" ersetzt.

71. In der Abschnittsbezeichnung vor § 90 wird das Wort „Sechster" durch das Wort „Siebenter" ersetzt.

72. Als Achter Abschnitt des Zweiten Teils wird eingefügt:

„Achter Abschnitt

Rechtsreferendare

§ 90 a

Die Interessen der Rechtsreferendare nach diesem Gesetz werden von dem Personalrat der Dienststelle wahrgenommen, bei der sie sich jeweils in Ausbildung befinden. Werden in der Dienststelle in der Regel mindestens fünf Rechtsreferendare ausgebildet, so können sie einen Vertrauensmann wählen; ein Wahlrecht zum Personalrat besitzen die Rechtsreferendare nicht. Für die Zusammenarbeit des Vertrauensmannes mit dem Personalrat gilt § 38 Abs. 1 entsprechend. Die §§ 32 bis 37 des Juristenausbildungsgesetzes vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), bleiben unberührt."

73. In § 92 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „in § 22" durch die Verweisung „in den §§ 54 a und 54 f" ersetzt.

74. § 97 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Zahl „22" wird gestrichen.

b) Nach der Zahl „54" werden die Zahlen „54 a, 54 f," eingefügt.

Artikel 2

Das Hessische Richtergesetz vom 19. Oktober 1962 (GVBl. I S. 455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 301)[1]), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Abs. 3 werden die Worte „erlischt die Wählbarkeit" durch die Worte „erlöschen die Wahlberechtigung und Wählbarkeit" ersetzt.

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Abordnung

Ein Richter, der an ein Gericht eines anderen Gerichtszweiges oder an eine Verwaltungsbehörde abgeordnet ist, verliert seine Wahlberechtigung und Wählbarkeit, sobald die Abordnung länger als drei Monate dauert."

Artikel 3

(1) Personalvertretungen und Jugendvertretungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, bleiben bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Amtszeit im Amt; § 23 Abs. 2 Satz 1 und § 24 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Neuwahl der Personalvertretungen und der Jugendvertretungen sowie die erste Wahl der Jugendstufenvertretungen und der Jugendgesamtpersonalräte nach diesem Gesetz sind in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai 1979 durchzuführen.

(3) Soweit Staatliche Schulämter noch nicht eingerichtet sind, sind die §§ 64 und 64 a für Leiter von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie deren ständige Vertreter mit der Maßgabe anzuwenden, daß die nächste Stufenvertretung mitbestimmt; die Stufenvertretung gibt dem Personalrat Gelegenheit zur Äußerung.

Artikel 4

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Hessische Personalvertretungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum und neuer Abschnitts- und Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Es treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 56 am 1. Januar 1980,
2. die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes am 1. Januar 1979.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Juli 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister des Innern
Gries

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

1) Ändert GVBl. II 22-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Meldegesetzes*)

Vom 12. Juli 1978

Artikel 1

Das Hessische Meldegesetz vom 22. September 1960 (GVBl. S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 96), wird wie folgt geändert:

§ 16 a erhält folgende Fassung:

„§ 16 a

(1) Die Meldebehörden dürfen personenbezogene Daten eines oder mehrerer vom Empfänger bezeichneter Betroffener an Privatpersonen oder nicht öffentliche Stellen übermitteln, wenn sich die Daten auf Namen, akademische Grade und Anschriften beziehen (Melderegisterauskunft).

(2) Eine Auskunft, die sich auf

1. den Tag der Geburt,
2. den Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
3. den Beruf

bezieht, darf nur erteilt werden, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Eine Auskunft, die eine Auswertung anderer als der in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 genannten Daten voraussetzt, ist nur zulässig, wenn der Minister des Innern sie im Einzelfall genehmigt.

(3) Eine Auskunft nach Abs. 1 und Abs. 2 über mehrere vom Empfänger nicht einzeln, sondern nur nach einem oder mehreren gemeinsamen Merkmalen bezeichnete Betroffene darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

(4) Der Betroffene kann verlangen, daß über ihn keine Auskunft nach Abs. 2 und Abs. 3 erteilt wird. Er kann ferner verlangen, daß keine Auskunft nach Abs. 1 über ihn erteilt wird, wenn er glaubhaft macht, daß seine schutzwürdigen Belange durch die Auskunft beeinträchtigt werden.

(5) Soweit Meldebehörden anderen Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften personenbezogene Daten durch Weitergabe der Meldescheine übermitteln, ist § 12 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes erst ab 1. Januar 1982 anzuwenden.

(6) Die Meldebehörden haben den Polizeidienststellen zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben jederzeit Einsicht in das Melderegister zu gewähren."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Juli 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister des Innern
Gries

*) Ändert GVBl. II 311-2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978

(Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1978)*)

Vom 11. Juli 1978

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978 (Haushaltsgesetz 1978) vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 473), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1978 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz) vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 wird in Einnahme und Ausgabe auf

15 999 968 000 Deutsche Mark

festgestellt."

2. Als § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 a

(1) Bereits im Haushaltsjahr 1978 können bei Kap. 19 05 - 893 05 — Zuschüsse zur Förderung heizenergiesparender Investitionen in bestehenden Gebäuden — Ausgaben bis zur Höhe der zu Lasten des Haushaltsjahres 1979 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen geleistet werden, sofern gleichzeitig die entsprechenden Bundesmittel bereitstehen.

(2) Soweit Ausgaben nach Abs. 1 über den Bundesanteil hinaus zu leisten sind, wird der Minister der Finanzen ermächtigt, in entsprechender Höhe zur Finanzierung dieser Ausgaben Kredite aufzunehmen."

3. Die Haushaltsübersicht (Gesamtplan 1978 Teil I A. und B.) und die Finanzierungsübersicht (Gesamtplan 1978 Teil II) in der Fassung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

Anlagen

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 43-39

Gesamtplan 1978 (einschließlich Dritter Nachtrag)
Teil I Haushaltsübersicht
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben			+ Überschuß / — Zuschuß		
		Bisheriger Betrag für 1978	Für 1978 + treten hinzu — fallen weg	Neuer Betrag für 1978	Bisheriger Betrag für 1978	Für 1978 + treten hinzu — fallen weg	Neuer Betrag für 1978	Bisheriger Betrag für 1978	Für 1978 + Haushaltsverbesserung*) — Haushaltsverschlechterung**)	Neuer Betrag für 1978
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
04	Hessischer Kultusminister	771 975 600	—106 700	771 868 900	4 228 792 800	+1 393 300	4 230 186 100	—3 456 817 200	—1 500 000	—3 458 317 200
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Umwelt	457 934 900	+2 975 000	460 909 900	838 557 700	+2 975 000	841 532 700	—380 622 800	—	—380 622 800
17	**Allgemeine** Finanzverwaltung	13 369 563 000	+2 975 000	13 372 538 000	3 928 938 000	+1 475 000	3 930 413 000	+9 440 625 000	+1 500 000	+9 442 125 000
	Übrige Einzelpläne 01 bis 03, 05 bis 08 11 bis 16 und 18 bis 19	1 394 651 200	—	1 394 651 200	6 997 836 200	—	6 997 836 200	—5 603 185 000	—	—5 603 185 000
		15 994 124 700	+5 843 300	15 999 968 000	15 994 124 700	+5 843 300	15 999 968 000	—	—	—

*) Haushaltsverbesserung = Überschußerhöhung oder Zuschußminderung
**) Haushaltsverschlechterung = Überschußminderung oder Zuschußerhöhung

Gesamtplan 1978 (einschließlich Dritter Nachtrag)

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1979 DM	1980 DM	1981 DM	1982 DM	in späteren Haushaltsjahren DM
1	2	3	4	5	6	7	8
03	Hessischer Minister des Innern	6 328 100	4 828 100	1 500 000	—	—	—
04	Hessischer Kultusminister	16 739 000	8 639 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	5 100 000
05	Hessischer Minister der Justiz	400 000	400 000	—	—	—	—
06	Hessischer Minister der Finanzen	300 000	300 000	—	—	—	—
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	156 881 000	126 450 000	30 411 000	10 000	10 000	—
08	Hessischer Sozialminister	28 650 000	8 750 000	12 900 000	7 000 000	—	—
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Umwelt	159 464 000	65 691 000	43 514 000	21 415 000	4 342 000	24 502 000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 146 020 000	503 700 000	358 500 000	188 820 000	82 000 000	13 000 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	693 864 000	240 346 000	174 307 000	108 141 000	54 948 000	116 122 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	453 300 000	184 934 000	101 306 000	39 660 000	17 030 000	110 370 000
	Summe	2 661 946 100	1 144 038 100	723 438 000	366 046 000	159 330 000	269 094 000

Gesamtplan 1978
(einschließlich Dritter Nachtrag)

Teil II Finanzierungsübersicht

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio DM
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	14 971,8
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	13 166,1
3. Finanzierungssaldo	—1 805,7

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt (ohne Zukunftsinvestitionsprogramm)	1 446,0
Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt für das Zukunftsinvestitionsprogramm (Landesmittel)	155,0
Zusammen	1 601,0
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 464,2
darunter für das Zukunftsinvestitionsprogramm	155,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	863,2
darunter für Ausgleichsforderungen	16,3
2. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge aus Vorjahren	—
3. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen der Vorjahre	—
4. Rücklagenbewegung	204,7
4.1 Entnahmen aus Rücklagen	205,0
4.2 Zuführungen an Rücklagen	0,3
5. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
5.1 Einnahmenseite	164,7
5.2 Ausgabenseite	164,7
6. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 5)	1 805,7
darunter für das Zukunftsinvestitionsprogramm	155,0

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes*)

Vom 12. Juli 1978

Artikel 1

Das Hessische Verwaltungskostengesetz vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 104), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird als Abs. 2 angefügt:

   „(2) Von der Gebührenfreiheit ausgenommen sind Amtshandlungen des Hessischen Landesamts für Bodenforschung, der Baustoff- und Bodenprüfstelle des Landesamtes für Straßenbau und der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

      „3. Gemeinden und Gemeindeverbände in Sozialhilfe-, Schul-, Jugendwohlfahrts- (Jugendfürsorge und Jugendpflege), kirchlichen und verkehrstechnischen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten des Wasser- und des Abfallrechts,"

   b) Als Abs. 3 wird eingefügt:

      „(3) Die Befreiung nach Abs. 1 gilt nicht für Amtshandlungen des Hessischen Landesamts für Bodenforschung, der Baustoff- und Bodenprüfstelle des Landesamtes für Straßenbau und der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen."

   c) Als Abs. 4 wird eingefügt:

      „(4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

      1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf Grund einer Rechtsverordnung des Ministers des Innern nach § 83 Abs. 3 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317), auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind,
      2. für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften,
      3. für die Entscheidung über
         a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
         b) die Genehmigung der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Abs. 1 und 2

      des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 138), geändert durch Gesetz vom 23. März 1976 (BGBl. I S. 737)".

   d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 12. Juli 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 305-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen*)

Vom 11. Juli 1978

§ 1
Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem am 23. Juni 1978 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Der Tag seines Inkrafttretens gemäß Art. 22 Abs. 1 des Staatsvertrages ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 2
Beirat

Die Landeshochschulkonferenz bestellt den Vertreter und zwei Stellvertreter für den Beirat der Zentralstelle (Art. 5 des Staatsvertrages) im Benehmen mit dem Kultusminister.

§ 3
Besondere Vergabeverfahren

(1) Ist in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, an einer oder mehreren Hochschulen eine Zulassungszahl festgesetzt worden (Art. 7 Abs. 6 des Staatsvertrages), gilt für die Auswahl und Verteilung der Bewerber durch die einzelne Hochschule Art. 14 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 und Art. 13 des Staatsvertrages entsprechend. Für Studiengänge, die eine studiengangspezifische künstlerische, gestalterische oder sportliche Eignung erfordern, kann abweichend von Satz 1 vorgesehen werden, daß bei der Vergabe der Studienplätze der Grad der künstlerischen, gestalterischen oder sportlichen Eignung zusätzlich berücksichtigt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 2 des Staatsvertrages in einem Studiengang ein besonderes Verteilungsverfahren in entsprechender Anwendung des Art. 11 des Staatsvertrages durchgeführt werden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 kann bestimmt werden, daß die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen die Studienplätze vergibt (Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrages). Dabei gilt Art. 17 Abs. 5 des Staatsvertrages entsprechend.

§ 4
Vergabeverfahren für höhere Fachsemester

(1) Sind in einem Studiengang an einer Hochschule Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze von der Hochschule an die Studienbewerber vergeben, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren, und an Bewerber, die auf Grund ihrer bisherigen Studienleistungen oder Studienzeiten die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen.

(2) Ist eine Auswahl unter den Bewerbern erforderlich, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, so kann bestimmt werden, daß die Studienplätze in folgender Rangfolge vergeben werden:

1. an Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren;
2. an sonstige Bewerber.

(3) Sofern innerhalb einer der in Abs. 2 genannten Bewerbergruppen eine Auswahl erforderlich wird, kann die Bestimmung der Rangfolge in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 nach den Grundsätzen des Art. 14 des Staatsvertrages und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 durch das Los vorgesehen werden.

(4) Im Fall des Abs. 1 kann bestimmt werden, daß die Zentralstelle die Studienplätze vergibt. Die Hochschule, an der einem Studienbewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz zugewiesen wurde, ist verpflichtet, den Bewerber bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einzuschreiben.

§ 5
Aufhebung bisherigen Rechts

(1) § 81 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319)[1]) wird aufgehoben.

(2) Das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 135, 156)[2]) tritt mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft.

§ 6
Ausführung des Gesetzes

(1) Der Kultusminister erläßt die Rechtsverordnungen nach Art. 18 des Staatsvertrages.

---

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 184
1) Ändert GVBl. II 70-79
2) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 131

(2) Der Kultusminister setzt die Zulassungszahlen nach Art. 7 Abs. 1 und 6 des Staatsvertrages durch Rechtsverordnung fest. Er fordert die Hochschulen rechtzeitig auf, die Berichte nach Art. 7 Abs. 5 des Staatsvertrages vorzulegen.

(3) Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung

1. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind;
2. die Einzelheiten des Verfahrens nach § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 bis 3 und die Anordnung der Studienplatzvergabe durch die Zentralstelle nach § 3 Abs. 3 sowie § 4 Abs. 4.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
(im folgenden: die Länder)

schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Artikel 1

Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die von den Ländern auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

Ihr können Aufgaben der verwaltungsmäßigen Durchführung des Feststellungsverfahrens (Artikel 15) übertragen werden.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 18 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Der für das Hochschulwesen zuständige Minister des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Beirat,
3. der Leiter.

Artikel 4

Der Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerien an. Zu den Sitzungen

des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Verwaltungsausschuß kann weitere Teilnehmer hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuß beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 18),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2 und 3),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
5. Art und Umfang der Aufgaben nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2,
6. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
7. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 19),
8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
9. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen und Studienbewerbern,
10. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung.

(3) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Land kann den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5
Der Beirat

(1) Dem Beirat gehört je Land ein von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmter Vertreter an. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 10 genannten Angelegenheiten geben. Er ist vor einem Beschluß des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6
Der Leiter

(1) Der Leiter wird durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß bestellt.

(2) Der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7
Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle sind Zulassungszahlen nach Artikel 18 Abs. 1 Nr. 12 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule insbesondere in Forschung, Lehre und Studium ist zu gewährleisten. Zulassungszahlen können abweichend von Satz 1 festgesetzt werden bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das wissenschaftliche Personal, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, die bisherige Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Mitar-

beitern, das Verbleibeverhalten der Studenten (Schwund) und besondere Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen.

(4) Besteht an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Studienabschnitte, soll für diesen Teil die höhere Zulassungszahl festgesetzt werden, wenn gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Staatsvertrages fortsetzen kann.

(5) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht vor mit Angaben über

1. ihre Vorstellungen über die Zahl der aufzunehmenden Bewerber,
2. ihre Berechnungen der Aufnahmekapazität,
3. die Entwicklung der Zahl der Studenten und Studienanfänger sowie der Zahl der Stellen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und des Umfangs der tatsächlichen Lehrleistung je Stelle,
4. das Ergebnis der Überprüfung, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten der Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt wird.

(7) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 11 Abs. 4 unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. Das gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang
   a) ein besonderes Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 2),
   b) ein allgemeines Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 3),
   c) ein besonderes Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 4) oder
   d) ein Verfahren nach Artikel 16

   durchzuführen ist,
2. für welche Bewerber die Einbeziehung gilt,
3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein allgemeines Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1) oder ein allgemeines Auswahlverfahren statt, sofern nicht eine andere Verfahrensart nach Abs. 2 Nr. 1 festgelegt wird. Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. Die Festlegung eines besonderen Verteilungsverfahrens ist auf das jeweilige Vergabeverfahren beschränkt. Ein besonderes Verteilungsverfahren kann für das laufende Vergabeverfahren auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist beschlossen werden.

(4) Die Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 9

Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht übersteigt, werden die Bewerber in einem allgemeinen Verteilungsverfahren grundsätzlich nach ihren Ortswünschen zugelassen.

(2) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerber auf Grund ihres Hauptantrages (Absatz 5 Satz 1) zugelassen werden konnten und die Zahl der eingeschriebenen Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein besonderes Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, daß auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, daß die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(3) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, daß die Einschreibung von Bewerbern die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich

übersteigen wird, daß ein besonderes Verteilungsverfahren nicht angeordnet werden kann, wird ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt.

(4) In Studiengängen, in welchen sich wegen unvertretbar hoher Anforderungen an den Grad der Qualifikation Wartezeiten von über drei Jahren ergeben, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens ein besonderes Auswahlverfahren treten. Das besondere Auswahlverfahren soll in der Regel nur in quantitativ bedeutsamen Studiengängen durchgeführt werden. Es ist aufzuheben, wenn zu erwarten ist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

(5) Für einen Studiengang werden zunächst die Bewerber berücksichtigt, die diesen Studiengang an erster Stelle (Hauptantrag) genannt haben. Danach werden Bewerber, die den Studiengang an zweiter oder einer weiteren Stelle (Hilfsanträge) genannt haben, in der von ihnen gewählten Reihenfolge der Studiengänge berücksichtigt. Hat ein Bewerber mehrere Hochschulen genannt, werden sie in der von ihm gewählten Reihenfolge berücksichtigt. Sind mehrere Studiengänge und mehrere Hochschulen genannt, geht der Studiengangswunsch dem Studienortswunsch vor.

Artikel 10
Allgemeines Verteilungsverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze nicht, reicht aber die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht aus, werden die Bewerber an diesen Hochschulen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugelassen. Die verbleibenden Bewerber erhalten einen Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerber mit erstem Studienortswunsch noch Studienplätze frei sind; Satz 1 gilt entsprechend. Ist danach die Zulassung eines Bewerbers an keiner von ihm genannten Hochschule möglich, kann ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.

Artikel 11
Besonderes Verteilungsverfahren

(1) Im besonderen Verteilungsverfahren erhält jeder Bewerber, der den Studiengang im Hauptantrag genannt hat, einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10. Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, legen die Länder fest, wie die Bewerber zu verteilen sind. Kommt eine solche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, werden die Bewerber entsprechend dem Anteil der Zahl der Studienplätze der jeweiligen Hochschule an der Gesamtzahl der Studienplätze aller Hochschulen auf die Studienorte verteilt. Dabei soll das örtliche Einschreibverhalten der Bewerber berücksichtigt werden.

(2) Bewerber, die den Studiengang im Hilfsantrag genannt haben, erhalten in einem Nachrückverfahren im Rahmen der Zulassungszahlen einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10.

(3) Die Hochschulen und die Bewerber sind an die Zulassungsentscheidung der Zentralstelle gebunden. Artikel 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Soweit als Folge eines besonderen Verteilungsverfahrens bei einzelnen Hochschulen ein Kapazitätsausgleich erforderlich wird, verpflichten sich die Länder, die hierfür erforderlichen kapazitätserweiternden oder sonstigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 12
Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerber nach den Artikeln 13 bis 16 ausgewählt. Die so ausgewählten Bewerber erhalten einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10. Kann ein Bewerber danach nicht zugelassen werden, tritt an seine Stelle der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe, der sich für eine Hochschule mit noch freien Studienplätzen beworben hat.

(2) Aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes oder der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549), in der jeweils geltenden Fassung und aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), in der jeweils geltenden Fassung, darf dem Bewerber kein Nachteil entstehen. Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2.

Artikel 13
Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren werden bis zu drei Zehnteln der für Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten für

1. Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde,
2. Bewerber, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. Ausländer,
4. Bewerber, die in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang

oder sonstigen gleichwertigen Ausbildungsgängen nach Landesrecht die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,

5. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben, wenn der Studiengang, für den sie sich bewerben, eine sinnvolle Ergänzung ihres früheren Studiums darstellt.

(2) Die Quoten nach Abs. 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, daß der Anteil der Studienplätze für die Bewerber nach Abs. 1 Nrn. 4 und 5 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil dieser Bewerber je Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerber. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach den Artikeln 14, 15 oder 16 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte liegt vor, wenn ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung seines Zulassungsantrages für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen. Umstände, die zu Nachteilen im Sinne des Satzes 1 führen können, sind insbesondere soziale und familiäre Umstände in der Person des Bewerbers, die die sofortige Aufnahme des Studiums in dem im Hauptantrag genannten Studiengang zwingend erfordern.

(4) Ausländer werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium des Bewerbers im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder wenn ihm von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ein Stipendium gewährt worden ist. Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen. Ausländer können im Verfahren nach den Artikeln 14 oder 15 nicht zugelassen werden.

(5) Bewerber nach Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Sie können im Verfahren nach den Artikeln 14 oder 15 nicht zugelassen werden.

(6) Bewerber nach Abs. 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums sowie nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgebenden Gründen ausgewählt. Sie können im Verfahren nach den Artikeln 14 oder 15 nicht zugelassen werden.

Artikel 14

Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Im allgemeinen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 13 verbleibenden Studienplätze an Studienanfänger nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. überwiegend nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, sollen gewichtet werden. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um 30 vom Hundert erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit ihrem Hauptantrag beworben haben und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Fall gilt Nummer 1 Satz 5 bis 7 entsprechend. Bei der Vergabe nach Satz 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß besonders bewertet werden. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu

vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte. Ein berufsqualifizierender Abschluß gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Qualifikation für den gewählten Studiengang an einem Abendgymnasium oder Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis erworben hat. Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages ab Sommersemester 1976 werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studiengang, in dem das Studium bis zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt.

(2) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber kann eine Verbindung der Maßstäbe nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Haben Bewerber nach Anwendung der Abs. 1 und 2 den gleichen Rang, werden unter ihnen diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach Artikel 12 Abs. 2 angehören. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, können auch auf Grund von während des Studiums erworbenen Leistungsnachweisen ausgewählt werden. Studienanfänger im Sinne dieser Vorschriften sind Bewerber, die für die Fachrichtung, in der sie die Zulassung beantragen, bisher noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages immatrikuliert waren.

(5) Die Abs. 1 bis 4, Artikel 12 Abs. 2 und Artikel 13 können entsprechend angewendet werden, wenn in einem Land für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist.

Artikel 15

Besonderes Auswahlverfahren

(1) Im besonderen Auswahlverfahren bestimmt sich die Vergabe der nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 13 verbleibenden Studienplätze für Studienanfänger nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens; die zum Hochschulstudium berechtigende Qualifikation bleibt im übrigen unberührt. Dabei sollen die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 bis 7 gilt entsprechend. Die in den Nachweisen über die Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, können gewichtet werden. Bis zu 15 vom Hundert dieser Studienplätze können den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen.

(2) Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, in den bisherigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bewertet worden sind. Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt und auf das Studium ausgerichtete, mit Leistungsnachweisen verbundene praktische Tätigkeiten bewertet werden.

(3) Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrages einheitlich zu gestalten. Testverfahren und sonstige mit Feststellungsverfahren verbundene Prüfungen werden von staatlichen Einrichtungen abgenommen, die durch Landesrecht bestimmt werden.

(4) Das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens hat Gültigkeit nur für die jeweiligen Vergabeverfahren und Studiengänge, auf die sich das Feststellungsverfahren bezieht. Es verliert seine Gültigkeit, wenn der Bewerber sich nach Feststellung des Ergebnisses als Studienanfänger an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages in einem Studiengang eingeschrieben hat. Die Teilnahme am Feststellungsverfahren für denselben Studiengang ist auf eine einmalige Wiederholung beschränkt. Eine mehrmalige Wiederholung soll vorgesehen werden, soweit dies zur Wahrung der Chancengleichheit der Bewerber geboten oder im Hinblick auf die Zulassungschancen nachfolgender Jahrgänge vertretbar ist. Für die Wiederholung sollen Fristen vorgesehen werden.

(5) Bei Einführung des besonderen Auswahlverfahrens in einem Studiengang kann für einen Zeitraum von längstens drei Jahren ein jährlich abnehmender Teil der Studienplätze, höchstens jedoch 20 vom Hundert der Gesamtzahl

der Studienplätze für Bewerber vorbehalten werden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung wenigstens zwei Jahre vor der erstmaligen Anwendung des besonderen Auswahlverfahrens in diesem Studiengang erworben haben und bis zu diesem Zeitpunkt nach Wartezeit nicht ausgewählt werden konnten. Die Studienplätze werden in einem Losverfahren vergeben, bei dem die Zulassungschance mit der Dauer der bis zur Einführung des besonderen Auswahlverfahrens erreichten Wartezeit wächst. Abs. 4 Satz 4 und 5 bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn vor Einführung des besonderen Auswahlverfahrens für denselben Studiengang ein Verfahren nach Artikel 16 stattgefunden hat.

(6) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber kann der Vorrang des Bewerbers mit dem besseren Ergebnis des Feststellungsverfahrens vorgesehen werden. Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, gilt Artikel 14 Abs. 3 entsprechend.

(7) Bewerber nach Artikel 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 nehmen am Feststellungsverfahren teil; das Ergebnis des Feststellungsverfahrens ist zu berücksichtigen.

Artikel 16
Übergangsverfahren

(1) Solange und soweit in einem Studiengang für die Anwendung des besonderen Auswahlverfahrens Übergangsregelungen erforderlich sind, werden die für Studienanfänger zur Verfügung stehenden Studienplätze wie folgt vergeben:

1. bis zu 25 v. H. als Vorabquoten (Artikel 13),
2. 10 v. H. nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium; Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 gilt entsprechend,
3. bis zu 30 v. H. nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben und nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens, Artikel 15 Abs. 1 bis 3 und 6 gilt entsprechend,
4. im übrigen nach dem Ergebnis eines Losverfahrens, bei dem jeder teilnehmende Bewerber eine Zulassungschance hat, die mit dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium steigt.

Artikel 15 Abs. 5 Satz 1 bis 3 findet Anwendung.

(2) Sofern für ein einzelnes Vergabeverfahren in einem Studiengang ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden kann, werden die Studienplätze nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 anteilig in dem Verhältnis auf die Quoten nach den Nummern 2 und 4 übertragen, in dem diese im Gesamtverfahren zueinander stehen.

(3) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren ist freiwillig. Die Zahl der Teilnehmer kann durch Los beschränkt werden; dabei soll das Verhältnis der Gesamtzahl der Bewerber zur Gesamtzahl der Studienplätze in einem Studiengang berücksichtigt werden.

(4) Die Zahl der Hochschulen, an denen Studienplätze nach Abs. 1 Nr. 3 zum Zwecke der Erprobung des Feststellungsverfahrens vergeben werden, kann beschränkt werden, soweit die Erprobung des Feststellungsverfahrens dies zuläßt; von Artikel 10 kann insoweit abgewichen werden.

(5) Die Teilnehmer am Feststellungsverfahren nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sind verpflichtet, die für die Erprobung und Weiterentwicklung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben über ihren Bildungsgang und ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse zu machen. Soweit Ergebnisse der in den Prüfungsordnungen des jeweiligen Studienganges vorgesehenen Vor-, Zwischen- und Abschlußprüfungen in die Erprobung und Weiterentwicklung einbezogen werden, sind diese von den Hochschulen oder den sonst zuständigen Stellen bereitzustellen; soweit erforderlich, sind weitere Angaben über den individuellen Studienverlauf der Teilnehmer am Feststellungsverfahren von den Hochschulen zu machen. Die Einzelangaben über Teilnehmer am Feststellungsverfahren dürfen nur zum Zwecke der Erprobung und Weiterentwicklung eines Feststellungsverfahrens verwertet werden. Stellt ein Teilnehmer am Feststellungsverfahren die nach Satz 1 geforderten Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung, kann er über die Quote nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nicht zugelassen werden.

(6) Für die Vergabe der Studienplätze nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 werden Landesquoten nach Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 bis 7 gebildet. Dies gilt nicht für Studienplätze, die ausschließlich nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens vergeben werden.

(7) Solange und soweit in einem Studiengang für die Anwendung des besonderen Auswahlverfahrens Übergangsregelungen erforderlich sind, jedoch ein Feststellungsverfahren noch nicht durchgeführt werden kann, werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 13 noch verfügbaren Studienplätze zu gleichen Teilen wie folgt vergeben:

1. nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium (Artikel 14 Abs. 1 Nr. 1); Artikel 14 Abs. 3 gilt entsprechend,
2. nach dem Ergebnis eines Losverfahrens, bei dem jeder teilnehmende Bewerber eine Zulassungschance hat, die mit dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium steigt.

Artikel 15 Abs. 5 Satz 1 bis 3 findet Anwendung.

(8) Für die Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach den Abs. 1 bis 7 einschließlich der Teilnahme an einem Feststellungsverfahren gilt Artikel 15 Abs. 4 entsprechend. Bewerber, die endgültig nicht ausgewählt sind, können in dem betreffenden Studiengang an einem Verfahren nach Artikel 15 nicht mehr teilnehmen.

(9) Ein Verfahren nach Abs. 1 bis 8 darf in einem Studiengang nicht länger als sechs Jahre durchgeführt werden.

Artikel 17

Verfahrensvorschriften

(1) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 18 berechtigt, Versicherungen an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule ein Bewerber zugelassen werden kann, und läßt ihn zu.

(3) Besteht an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs, kann die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt werden, wenn gewährleistet ist, daß der Student sein Studium an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages fortsetzen kann.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, den Bewerber einzuschreiben, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student vorliegen.

(5) Soweit ein Bewerber nicht zugelassen werden kann, erteilt ihm die Zentralstelle einen ablehnenden Bescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle findet nicht statt.

(6) Beruht die Zulassung durch die Zentralstelle auf falschen Angaben des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

Artikel 18

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen insbesondere

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien im einzelnen (Artikel 10 bis 16),
2. die einzelnen Quoten nach Artikel 13 Abs. 1, Artikel 14 Abs. 1, Artikel 15 Abs. 1 und 5 und Artikel 16 Abs. 1, 2 und 7,
3. die Einzelheiten des besonderen Verteilungsverfahrens nach Artikel 11,
4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
5. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen,
6. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigebliebener Plätze auch an Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. in welcher Weise unter ranggleichen Bewerbern zu entscheiden ist,
8. die Einzelheiten des Feststellungsverfahrens einschließlich der Voraussetzungen für die Teilnahme und für den Ausschluß vom Verfahren,
9. die Einzelheiten der für die Erprobung und Weiterentwicklung des Feststellungsverfahrens nach Artikel 16 Abs. 5 erforderlichen Erhebungen,
10. das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens im besonderen Auswahlverfahren,
11. die Einzelheiten der Einbeziehung und der Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
12. die Normwerte sowie die Einzelheiten für die Kapazitätsermittlung und für die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Abs. 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 19

Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der Kultusminister und der Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister und der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschußbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahres.

(3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden beson-

deren Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 20

Staatlich anerkannte Hochschulen

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuß. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10 000,— geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 22

Schlußvorschriften

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Zu diesem Zeitpunkt tritt der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 außer Kraft.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem Inkrafttreten.

(3) Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 19 Abs. 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister und Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Bonn, den 23. Juni 1978

Für das Land Baden-Württemberg:
Adorno

Für den Freistaat Bayern:
Hillermeier

Für das Land Berlin:
Stobbe

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Steinert

Für das Land Hessen:
Börner

Für das Land Niedersachsen:
Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Otto Theisen

Für das Saarland:
Wicklmayr

Für das Land Schleswig-Holstein:
Stoltenberg

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zu dem Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen*)

Vom 11. Juli 1978

§ 1

(1) Dem Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag gemäß Art. 16 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 11. Juli 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 195

Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag über das Fernunterrichtswesen

Artikel 1
Errichtung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht

(1) Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) als Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Sitz der Zentralstelle wird durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der übrigen Länder festgelegt.

Artikel 2
Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die Zentralstelle hat die Aufgabe

1. die Entwicklung des Fernunterrichtswesens zu beobachten und sie durch Empfehlungen und Anregungen zu fördern,
2. die Länder in Fragen des Fernunterrichts und des Prüfungsverfahrens für Fernunterrichtsteilnehmer zu beraten,
3. Auskünfte über Fernlehrgänge zu erteilen und über Möglichkeiten der Bildung durch Fernunterricht zu beraten,
4. Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und allgemeine oder berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand landesrechtlicher Regelungen ist, auf Antrag des Veranstalters zu überprüfen.

(2) Die Zentralstelle ist ferner für die Länder zuständige Behörde im Sinne

1. des Fernunterrichtsschutzgesetzes — FernUSG — vom 24. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2525),
2. von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 21 FernUSG,
3. von § 3 Abs. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 990),
4. von § 4 Nr. 21 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1682), soweit diese Vorschrift Fernlehrgänge betrifft.

(3) Die Abs. (1) und (2) gelten nicht im Hochschulbereich.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Leiter der Zentralstelle.

Artikel 4

Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehört je ein Vertreter der Länder an. Jede Landesregierung benennt ein ständiges Mitglied und dessen Stellvertreter.

(2) Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsausschuß entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Zentralstelle und überwacht die Geschäftsführung der Zentralstelle. Er kann sämtliche nach diesem Staatsvertrag der Zentralstelle übertragenen Aufgaben an sich ziehen; Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Er beschließt insbesondere

1. Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle,
2. die Geschäftsordnung der Zentralstelle, die der Genehmigung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen bedarf,
3. Empfehlungen zum Entwurf für den Haushaltsvoranschlag der Zentralstelle,
4. seine Stellungnahme vor der Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten.

(4) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ländervertreter nach Abs. 1 anwesend sind. Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel 5

Leiter der Zentralstelle

(1) Der Leiter der Zentralstelle führt die laufenden Geschäfte der Zentralstelle. Er vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Leiter der Zentralstelle wird vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit den Kultusministern (-senatoren) der anderen Länder bestellt.

Artikel 6

Verfahren, Gebühren

(1) Für die Verwaltungstätigkeit der Zentralstelle gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 438). Im übrigen wird das Verfahren durch Richtlinien des Verwaltungsausschusses geregelt.

(2) Für die Verwaltungstätigkeit der Zentralstelle sind Gebühren zu entrichten und Auslagen zu erstatten nach Maßgabe des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 354) und einer Gebührenordnung, die das Land Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuß erläßt.

Artikel 7

Zulassung von Fernlehrgängen

Die Zulassung eines nach § 12 Abs. 1 FernUSG zulassungspflichtigen Fernlehrgangs ist zu versagen, wenn

1. der Fernlehrgang nach Inhalt, Umfang, Dauer oder Art der Durchführung nach näherer Bestimmung des Artikels 8 nicht zum Erreichen des vom Veranstalter angegebenen Lehrgangszieles geeignet ist oder
2. der Fernlehrgang, sofern er berufliche Bildung vermittelt, nach Inhalt, Umfang, Dauer, Ziel oder Art der Durchführung mit den Zielen der beruflichen Bildung nach den Rechtsvorschriften des Bundes, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, den Rechtsvorschriften der Länder oder anderen Rechtsvorschriften der beruflichen Bildung nicht übereinstimmt oder diesen Vorschriften nicht entspricht, soweit sie eine entsprechende Anwendung auf den Fernunterricht zulassen, oder
3. Inhalt oder Zielsetzung des Fernlehrgangs gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verstoßen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FernUSG) oder
4. der Veranstalter nicht den Nachweis erbringt, daß eine vollständige, zu-

treffende und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Unterrichtung des Teilnehmers nach § 16 FernUSG rechtzeitig vor Abgabe des Vertragsangebots vorgesehen ist (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FernUSG), oder

5. die Ausgestaltung der vom Veranstalter vorgesehenen Vertragsbedingungen den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FernUSG).

Artikel 8

Eignung des Fernlehrgangs

(1) Ein Fernlehrgang ist nur dann im Sinne des Artikels 7 Nr. 1 geeignet, wenn die Anforderungen der Abs. 2 bis 5 erfüllt sind.

(2) Der Fernlehrgang muß die zum Erreichen des angegebenen Lehrgangszieles erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vollständig, fachwissenschaftlich einwandfrei und didaktisch aufbereitet vermitteln.

Dies erfordert

1. die Vollständigkeit des Lehrmaterials,
2. die Gleichwertigkeit des Lehrgangsinhalts mit dem Inhalt eines öffentlich-rechtlich geregelten Bildungsganges und die Übereinstimmung mit den Leistungsanforderungen einer öffentlich-rechtlichen Prüfung, soweit der Fernlehrgang diesem Bildungsgang entsprechen oder auf diese Prüfung vorbereiten soll,
3. die Orientierung am Stand der Wissenschaft, die Beachtung der geltenden Normenvorschriften und die Berücksichtigung der üblichen Terminologien,
4. eine einwandfreie sprachliche und eine adressatenangemessene Gestaltung,
5. bei Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, die Berücksichtigung der beruflichen Praxis sowie der Ergebnisse der Forschung und Planung auf dem Gebiet der beruflichen Bildung,
6. die Beachtung fernunterrichtsdidaktischer Grundsätze und die Anwendung bewährter oder neuer erfolgversprechender didaktischer Methoden; erforderlich sind insbesondere
   a) eine angemessene Anzahl geeigneter Kontrollfragen oder Übungsaufgaben zur ständigen Selbstkontrolle des Teilnehmers mit Lösungsanleitungen oder Lösungen,
   b) eine angemessene Anzahl von Prüfungen und von Korrekturaufgaben, soweit nicht eine mehrmalige Überwachung des Lernerfolgs nach der Art des Fernlehrgangs oder nach dem vorgesehenen Teilnehmerkreis entbehrlich ist,
   c) begleitender Unterricht, soweit dieser nicht nach der Art des Fernlehrgangs oder nach dem vorgesehenen Teilnehmerkreis entbehrlich ist,
   d) sonstige Anleitungen, soweit diese neben vorgesehenen Prüfungen, Korrekturaufgaben oder begleitendem Unterricht erforderlich sind, um dem Teilnehmer und den Lehrkräften einen Überblick über den Leistungsstand zu geben, und
   e) eine persönliche Beratung des Teilnehmers, soweit er sie erkennbar benötigt.

(3) Der einen Fernlehrgang begleitende Unterricht muß hinsichtlich

1. seiner Art und Dauer,
2. der verwendeten Unterrichtsmittel,
3. der Beschaffenheit und Ausstattung der Räumlichkeiten und
4. der Abstimmung mit dem Fernunterricht

geeignet sein, das Erreichen des Lehrgangszieles angemessen zu fördern.

(4) Lehrkräfte, die Lösungen und Ausarbeitungen der Teilnehmer prüfen, korrigieren und begutachten oder die Teilnehmer fachlich beraten oder begleitenden Unterricht erteilen, müssen für ihre Aufgabe befähigt sein.

(5) Soweit der Fernlehrgang einem öffentlich-rechtlich geregelten Bildungsgang entsprechen soll, ist das für diesen Bildungsgang geltende Bewertungssystem anzuwenden.

(6) Über Einzelheiten der Anforderungen der Abs. 2 bis 5 erläßt der Verwaltungsausschuß Richtlinien.

Artikel 9

Beteiligungsverfahren

Über die Zulassung von Fernlehrgängen, die berufliche Bildung vermitteln, welche Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen ist, entscheidet die Zentralstelle im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung, indem sie diesem unter Übersendung der Antragsunterlagen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gibt. Beabsichtigt die Zentralstelle, von der Stellungnahme abzuweichen, gibt sie dem Bundesinstitut für Berufsbildung unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Entscheidung erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

Artikel 10

Verzeichnis

Die Zentralstelle führt ein Verzeichnis der nach § 12 FernUSG zugelassenen Fernlehrgänge, das jährlich zu veröffentlichen ist.

Artikel 11
Wesentliche Änderungen, unvollständige Fernlehrgänge

(1) Für die Zulassung wesentlicher Änderungen zugelassener Fernlehrgänge nach § 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG gelten die Vorschriften der Artikel 7 bis 10 entsprechend.

(2) Für die vorläufige Zulassung unvollständiger Fernlehrgänge gelten im Rahmen des § 12 Abs. 3 FernUSG die Vorschriften der Artikel 7 bis 10 entsprechend.

Artikel 12
Eignungsanerkennung

Für die Überprüfung von Fernlehrgängen nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 gelten die Vorschriften des Artikels 7 Nr. 1 bis 3 und des Artikels 8 entsprechend. Fernlehrgänge, die diesen Anforderungen genügen, werden als geeignet anerkannt.

Artikel 13
Prüfungen von Fernunterrichtsteilnehmern

Die Länder sollen bei Prüfungen von Teilnehmern an zugelassenen oder als geeignet anerkannten Fernlehrgängen die Vorbereitung durch Fernunterricht berücksichtigen.

Artikel 14
Finanzierung der Zentralstelle

(1) Kosten, die den Vertretern der Länder im Verwaltungsausschuß und ihren ständigen Stellvertretern entstehen, trägt das entsendende Land.

(2) Sämtliche Einnahmen der Zentralstelle sind zur Verwendung für die ihr obliegenden Aufgaben zweckgebunden. Fehlbeträge erstatten die Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres. Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen und im Haushaltsplan des übernächsten Jahres zur Minderung des Zuschußbedarfs als Einnahme auszuweisen.

(3) Die Kultusminister (-senatoren) der Länder stellen jährlich den Entwurf des Haushaltsvoranschlages der Zentralstelle auf; er bedarf der Zustimmung der Finanzminister (-senatoren) der Länder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister (-senatoren) und Finanzminister (-senatoren) der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.

(4) Für die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften maßgebend. Das Land Nordrhein-Westfalen teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den Ländern mit.

Artikel 15
Kündigung, Auflösung

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1982.

(2) Das kündigende Land bleibt auch nach seinem Ausscheiden verpflichtet, zum Ausgleich eines während seiner Mitgliedschaft entstandenen Fehlbetrages nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 2 Satz 2 beizutragen. Diese Ausgleichsverpflichtung umfaßt auch die Pensionslasten der während der Mitgliedschaft eingetretenen Versorgungsfälle.

(3) Dieser Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er von mehr als der Hälfte der Länder gekündigt worden ist. In diesem Fall ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind anteilsmäßig von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Land Nordrhein-Westfalen alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 2 Satz 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung der Geschäftsräume und des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister (-senatoren) der Länder gemeinsam mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(6) In den Fällen der Abs. 2 und 4 bemißt sich der Anteil eines Landes an den Abwicklungskosten nach dem Anteil dieses Landes im letzten Jahr vor der Kündigung.

Artikel 16
Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der

von den Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt wird.

(2) Der Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht vom 20. Dezember 1973 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft. Eignungsbeurteilungen, die nach dem Staatsvertrag vom 20. Dezember 1973 erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1980, soweit sie nicht vorher erlöschen, zurückgenommen werden oder widerrufen werden. Artikel 5 Abs. 2, 4 und 5 und Artikel 9 des Staatsvertrages vom 20. Dezember 1973 gelten insoweit bis zum 31. Dezember 1980 fort.

Bonn, den 16. Februar 1978

Für das Land Baden-Württemberg:
Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
Goppel

Für das Land Berlin:
Stobbe

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Willms

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft:
Biallas

Für das Land Hessen:
Börner

Für das Land Niedersachsen:
Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Theisen

Für das Saarland:
Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Stoltenberg

Änderung der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags*)

Vom 5. Juli 1978

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 31. Januar 1973 (GVBl. I S. 63), in Kraft gesetzt durch Beschluß vom 3. Dezember 1974 und geändert durch Beschluß vom 3. Dezember 1974 (GVBl. I S. 688), wird wie folgt geändert:

In § 53 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Der Petitionsausschuß kann über ihm überwiesene Petitionen, die bis zur letzten regelmäßigen Plenarsitzung der Wahlperiode nicht abschließend behandelt worden sind, bis zum Ende der Wahlperiode Entscheidungen treffen, die als Entscheidungen des Landtags gelten, falls nicht innerhalb einer Woche nach der Beschlußfassung durch den Petitionsausschuß eine Fraktion durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten der Entscheidung widerspricht."

Artikel 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 7. Juli 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 1978

Der Präsident des Hessischen Landtags
Dr. Wagner

*) Ändert GVBl. II 12-7

Der Bezugspreis beträgt jährlich 54,50 DM einschließlich 3,09 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Die vorliegende Ausgabe Nr. 21 kostet 3,90 DM einschließlich 6% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: (06172) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main). — Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47